5614 b Energiegesetz: Anträge für die 2. Lesung am 29. März 2021

Die Unterzeichnenden stellen folgende Anträge:

Antrag 1:

5614b (Antrag der Redaktionskommission vom 4. März 2021)	Antrag	Begründung
-	§ 11, Abs. 3 (neu) Die Lebenszykluskosten werden berechnet aus den Investitionskosten und den Betriebskosten über die Lebensdauer. In die Investitionskosten eingerechnet werden neben dem Ersatz des Wärmeerzeugers auch für den Betrieb notwendige Zusatzinvestitionen im und am Gebäude.	Antrag 1: Lebenszykluskosten Der erste Satz präzisiert, was zu den Lebenszykluskosten gehört. Die Betriebskosten umfassen die Unterhalts- und die Energiekosten über die Lebensdauer. Der zweite Satz stellt sicher, dass alle notwendigen Investitionen in der Lebenszykluskostenrechnung berücksichtigt werden. Als notwendige Zusatzinvestition gelten beispielsweise der Ersatz eines Heizkörpers in einem Eckzimmer, um die Vorlauftemperatur zu senken, oder Dämmmassnahmen an Fassade und Dach.

Antrag 2:

§11 Abs. 3

Werden Wärmeerzeuger in bestehenden Bauten ersetzt, sind die Bauten so auszurüsten, dass der Anteil nichterneuerbarer Energien 90% des massgebenden Energiebedarfs nicht überschreitet.

§11 Abs. 4

Sind die Voraussetzungen von Abs. 2 für den Einsatz von ausschliesslich erneuerbaren Energien nicht erfüllt, sind beim Wärmeerzeugerersatz die Bauten so auszurüsten, dass der Anteil nichterneuerbarer Energien 90% des massgebenden Energiebedarfs nicht überschreitet. Die Direktion legt Standardlösungen zur Erfüllung dieser Anforderung fest. Für deren Festlegung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m² pro Jahr. Die zu einer Standardlösung gehörenden Massnahmen sind innert drei Jahren ab Erteilung der Bewilligung umzusetzen.

Antrag 2: Standardlösungen und deren Umsetzung

Die Umformulierung des ersten Satzes von § 11 Abs. 4 (ehemals Abs. 3) stellt klar, dass dieser nur zum Zuge kommt, wenn nicht bereits Abs. 2 umgesetzt wird.

Standardlösungen umfassen etwa einen fossilen Kessel und ergänzende energetische Massnahmen. Die zu einer Standardlösung gehörenden Massnahmen müssen Bestandteil der gleichen Bewilligung sein. Das heisst aber nicht, dass die Ausführung zusammen erfolgen muss. Mit der Ergänzung von § 11 Abs. 4 wird festgelegt, bis wann die Massnahmen umgesetzt sein müssen. Gemäss § 322 PBG gilt eine Baubewilligung drei Jahre. Weil im ergänzten Abs. 4 nun die Standardlösungen erwähnt werden, sind die dazugehörenden Bestimmungen von § 11 Abs. 7 (ehemals Abs. 6) nach vorn in den Abs. 4 zu verschieben. Siehe Folgeantrag.

Folgeantrag zu Antrag 1:

§11 Abs. 4

Zur Erfüllung der Anforderungen gemäss Abs. 1–3 ist ein Anschluss an ein Wärmenetz zulässig, wenn ein wesentlicher Anteil der Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien, Abwärme oder Abfallverbrennung stammt.

§ 11, Abs. 5

Zur Erfüllung der Anforderungen gemäss Abs. 1-4 ist ein Anschluss an ein Wärmenetz zulässig, wenn ein wesentlicher Anteil der Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien, Abwärme oder Abfallverbrennung stammt.

Folgeantrag zu Antrag 2:

§11 Abs. 6

Die Verordnung regelt die Berechnungsverfahren sowie Erleichterungen und Ausnahmen. Die Direktion legt Standardlösungen zur Erfüllung von Abs. 3 fest. Für deren Festlegung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m2 pro Jahr.

§ 11, Abs. 7

Die Verordnung regelt die Berechnungsverfahren, sowie Erleichterungen und Ausnahmen.

Antrag 3:

§11a. Abs 1 - 5

1 Die Anforderungen gemäss § 11 Abs. 2 und 3 können durch den Kauf von inländischen Zertifikaten für erneuerbare gasförmige oder flüssige sowie mit erneuerbaren Energien synthetisch hergestellte Brennstoffe erfüllt werden. Es muss eine Bezugsvereinbarung mit dem Energielieferanten vorliegen, welche die Anforderungen gemäss § 11 Abs. 2 oder 3 erfüllt. Diese ist in einem zentralen Register zu erfassen. Der Energielieferant bestätigt jährlich die Einhaltung der Bezugsvereinbarung und informiert die Gemeinde und den Kanton über den Stand und die Änderungen.

- 2 Entsprechende ausländische Zertifikate können angerechnet werden, wenn sie im schweizerischen Treibhausgasinventar angerechnet werden.
- 3 Es wird sichergestellt, dass die gelieferten Mengen der zulässigen Brennstoffe der

§ 11 a, Abs. 1 - 6

1 Zur Erfüllung der Anforderung gemäss § 11 Abs. 2-4 ist die Verwendung von Zertifikaten für erneuerbare gasförmige oder flüssige sowie mit erneuerbaren Energien synthetisch hergestellte Brennstoffe zulässig, sofern diese im Schweizerischen Treibhausgasinventar angerechnet werden. Der erneuerbare Anteil beim Brennstoff muss mindestens 80% betragen.

- 2 Zur Erfüllung ist zulässig:
- a. ein Anschluss an ein Gasnetz, wenn der erneuerbare Anteil im Versorgungsgebiet durch den Gasnetzbetreiber sichergestellt wird, oder b. der Abschluss einer Bezugsvereinbarung mit einem Energielieferanten, oder c. eine Kombination aus lit. a und lit. b, die in der Summe den geforderten erneuerbaren Anteil erreicht.

Antrag 3: Biogas

Im neuen § 11 a Abs. 1-3 werden beide Biogas-Regelungen (Antrag Wirth (vgl. § 11a in Vorlage 5614b) und Antrag Franzen (vgl. neuen § 11 Abs. 5 in Vorlage 5614a) zusammengeführt. Es können inländische und ausländische Zertifikate herbeigezogen werden. Die Verwendung von aus erneuerbaren Energien hergestelltem Wasserstoff ist ebenfalls möglich. Beim Heizungswechsel prüft der Hauseigentümer/die Hauseigentümerin den erneuerbaren Anteil seines/ihres Gasnetzbetreibers. Ist dieser grösser als 80% kann er direkt eine neue Gasheizung installieren. Ist der Anteil kleiner als 80% muss eine zusätzliche Bezugsvereinbarung abgeschlossen werden, damit der Anteil von 80% erreicht wird. Die Berechnung von Lebenszykluskosten entfällt. Die Anrechnung im Schweizerischen Treibhausgasinventar ist nötig, damit die

Energieversorger mit den Angaben zu Produktion und Lager übereinstimmen. Diese Aufgabe kann Dritten übertragen werden.

- 4 Den Behörden ist Einsicht in die für den Vollzug erforderlichen Daten zu gewähren.
- 5 Die Verordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere
- a. den Inhalt der Bezugsvereinbarung und die Pflichten des Energielieferanten,
- b. die Erfassung der erforderlichen Angaben in einem zentralen Register,
- c. den Vollzug und die Tragung der Vollzugskosten, d. die Einstellung der Brennstofflieferung, falls die erforderlichen Zertifikate nicht vorliegen.

3 Die Lieferung der erneuerbaren Brennstoffe ist in einem zentralen Register zu erfassen. Der Energielieferant bestätigt jährlich die Einhaltung von Abs. 1 und informiert die Gemeinde und den Kanton über Änderungen.

4 Eine durch die Baudirektion bezeichnete Clearingstelle stellt sicher, dass die gelieferten Mengen der zulässigen Brennstoffe der Energielieferanten mit den Angaben zu Produktion und Lager übereinstimmen.

5 Den Behörden ist Einsicht in die für den Vollzug erforderlichen Daten zu gewähren.

6 Die Verordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere

- a. den Inhalt der Bezugsvereinbarung und die Pflichten des Energielieferanten
- b. die Erfassung der erforderlichen Angaben in einem zentralen Register
- c. den Vollzug und die Tragung der Vollzugskosten. $\,$
- d. die Einstellung der Brennstofflieferung, falls die erforderlichen Zertifikate nicht vorliegen.

Emissionsreduktion der Schweiz und nicht dem Herkunftsland angerechnet wird.

Es ist anzustreben, dass es eine Clearingstelle für alle Brennstoffe für die ganze Schweiz geben wird. Für Biogase macht das heute die Clearingstelle des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie (daher offene Formulierung).

Antrag 4 und Folgeantrag zu Antrag 1:

§11b

1 Wird für die Umsetzung von § 11 Abs. 2 und 3 ein finanzieller Härtefall geltend gemacht, kann die Behörde Aufschub längstens bis zur nächsten Handänderung gewähren. Sie lässt den Aufschub im Grundbuch anmerken.

§11b

1 Wird für die Umsetzung von § 11 Abs. 2 - 4 ein finanzieller Härtefall geltend gemacht, kann die Behörde Aufschub längstens bis drei Jahre nach der nächsten Handänderung gewähren. Sie lässt den Aufschub im Grundbuch anmerken.

Folgeantrag zu Antrag 1

Antrag 4: Aufschub um 3 Jahre nach Handänderung

Damit wird der maximale Zeitraum des Aufschubs nach der Handänderung festgelegt.

Antrag 5

-	2 Die Verordnung regelt, in welchen Fällen Aufschub gemäss Abs. 1 immer gewährt wird.	Antrag 5: Härtefälle §11b Abs. 1 lässt den Gemeinden einen grossen Spielraum. Mit dem neuen Abs. 2 wird der Auftrag erteilt, in der Verordnung festzulegen, in welchen Fällen Aufschub gemäss Ab1. 1 immer gewährt
		wird.

Folgeantrag zu Antrag 2

§11b §11b 2 Wer ausserordentliche Verhältnisse geltend 3 Wer ausserordentliche Verhältnisse geltend macht, muss zuhanden der Behörde aufzeigen, macht, muss zuhanden der Behörde aufzeigen, dass eine Standardlösung gemäss §11 Abs. 6 dass eine Standardlösung gemäss §11 Abs. 4 technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder in Anbetracht der zumutbar oder in Anbetracht der Gesamtumstände unverhältnismässig ist. Die Gesamtumstände unverhältnismässig ist. Die Behörde kann in solchen Fällen eine Behörde kann in solchen Fällen eine verhältnismässige Ersatzlösung bewilligen. verhältnismässige Ersatzlösung bewilligen.

Antragsteller für alle Anträge: Markus Schaaf, EVP

Mitunterzeichnende für Anträge 1, 2, 4 und 5

Markus Späth, SP

Thomas Forrer, Grüne

Michael Zeugin, GLP

Beatrix Frey-Eigenmann, FDP

Yvonne Bürgin, CVP

Markus Bischoff, AL

Mitunterzeichnende für Antrag 3

Markus Späth, SP

Thomas Forrer, Grüne

Michael Zeugin, GLP

Beatrix Frey-Eigenmann, FDP

Yvonne Bürgin, CVP